

Grenzsteine – Elemente der Kulturlandschaft

Petra Wichmann



■ 1 Als Beispiel für viele andere Fälle sind die Grenzsteine gezeigt, die vor dem Rathaus in Wehr (Kr. Waldshut) eine sekundäre Aufstellung gefunden haben. Sie haben nurmehr einen volkskünstlerischen, dekorativen Charakter, ihre historische und rechtshistorische Aussage ist zerstört.

Die folgenden Ausführungen sollen ins Bewußtsein rufen, daß Grenzsteine immer Teil einer ortsgebundenen Sachgesamtheit „historische Grenze“ sind. Die Probleme, von denen sowohl die praktische Denkmalpflege wie die Inventarisierung betroffen sind, veranschaulichen die Abbildungen 1 und 2.

Forschungs- und Erfassungsstand

Die Geschichte der Grenzsteine ist vor allem von Volkskundlern in verschiedenen Aufsätzen erarbeitet und publiziert worden. Ab und an werden in Ortschroniken die jeweiligen Grenzsteine genannt und die mit der Pflege der Grenzen verbundenen Bräuche dargestellt. Daneben hat die örtliche Presse schwerpunktmäßig in den 1960er bis 1980er Jahren, oft aus dem konkreten Anlaß der Zerstörung oder Versetzung von Grenzsteinen immer wieder über einzelne Beispiele berichtet. Eine zusammenfassende Darstellung gibt es nicht und kann es nicht geben, weil die Voraussetzung, die systematische Erfassung von Grenzen und Grenzsteinen, fehlt.

Anhand der Akten des Landesdenkmalamtes lassen sich verschiedene Initiativen zur landesweiten Erfassung von Grenzsteinen feststellen. So wurden 1964 über das Regierungspräsidium für Südbaden Erfassungsanfragen an alle Gemeinden verschickt, 1978 wurde im württembergischen Teil eine ähnliche Aktion gestartet und Erfassungsbögen auch an die Vermessungsämter geschickt. Der Rücklauf war unterschiedlich. Seit 1985 engagieren sich ehrenamtliche Mitglieder in der Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg e.V. und erfassen und dokumentieren u.a. Grenzsteine. Daneben gab und gibt es regional begrenzte Initiativen von Forstleuten, Heimatforschern oder auch einzelnen Gemeinden und Landkreisen. Wegen seiner Breitenwirkung nachahmenswert ist das Projekt von Lehrer Seiler in Remshalden – Buoch, der sich die Mitarbeit eines Vermessungsfachmanns gesichert hat, mit seinen sehr motivierten Hauptschülern die alten Gemarkungsgrenzen abgeschrieben ist, die Grenzsteine dokumentiert hat, Archivstudien betrieben und historische Karten zum Ver-

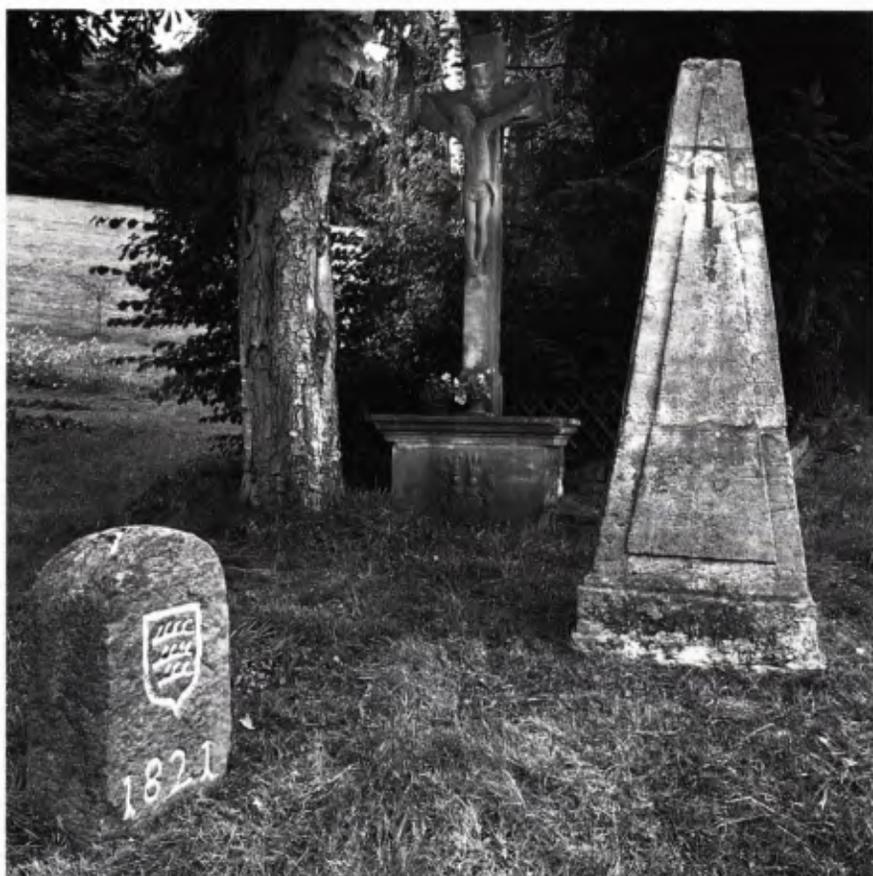


■ 2 Grenzsteine des 17. Jhs. auf dem Bauhof von Münstertal (Schwarzwald-Baar-Kreis). Zustand 1989.

gleich herangezogen hat. Das Ergebnis der Recherchen wurde in einer beachtlichen Ausstellung im Heimatmuseum Buoch den Mitbürgern vorgestellt. (Vgl. Buocher Hefte, 1994, und Abb. 7–9).

Grenzsteine können im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen oder künstlerischen (volkskünstlerischen) Gründen sein und sie werden im Zuge der systematischen Listenerfassung überprüft. Die

Hauptschwierigkeit bei dieser Denkmalgattung besteht darin, die historischen Grenzsteine im Gelände überhaupt aufzufinden. Im Gegensatz zu anderen Flurdenkmalen, also z. B. den Feldkreuzen, Bildstöcken, Wegweisern, Grubänken, die entlang der alten Straßen und Wege errichtet sind, stehen die Grenzsteine in der Regel abseits der Wege. Zudem haben sie sich im Wald besser erhalten als auf der Feldflur oder in Siedlungsnähe. Eine interessante historische Grenze kann der/die Listeninventarisor/in



■ 3 Die Grenze zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Württemberg kreuzt beim Steinhäusle nördlich von Bad Herrenalb die L 564. Sie ist hier ungewöhnlich aufwendig durch eine Gruppe von Hoheitszeichen markiert: Nebeneinander stehen der Grenzstein mit den württembergischen Hirschstangen, der Jahreszahl 1821, der Grenzrille im Scheitel und die große badische Pyramide. Dahinter ragt ein barockes Kreuzifix auf, das nach Ausweis des Wappens im Sockel unter der Äbtissin Maria Gertrud von Ichttersheim (1715–61) vom Kloster Frauenalb aufgestellt wurde. Hier grenzten auch katholisches und protestantisches Gebiet aneinander.



a



b



c

■ 4 Fünf große, grob behauene Grenzsteine haben sich im Wald nördlich von Plüderhausen (Rems-Murr-Kreis) erhalten. Sie markieren die Herrschaftsgrenze zwischen den Grafen von Württemberg (Wappen: Hirschstange) und den Schenken von Limpurg (Wappen: fünf Streitkolben). Letztere hatten 1355 Welzheim erworben. Das Geschlecht starb 1690 bzw. 1713 aus, ihr Erbe fiel an Württemberg. Die Grenze wurde zur Gemarkungsgrenze zwischen Welzheim und Plüderhausen. In dieser Funktion bzw. als Grenze zwischen Privatwald und Staatswald haben die Grenzsteine noch heute Gültigkeit (Die Numerierung ist jünger). a) N 43. Seite mit der Hirschstange der Grafen von Württemberg und der Jahreszahl 1490. Ragt heute noch ca. 60 cm aus dem Boden. b) Die Seite mit dem Streitkolben der Schenken von Limpurg. c) N 40. Der Eckstein der württembergisch-limpurgischen Grenze von 1490. Die hakenförmige Rille im Scheitel zeigt, daß die Grenze hier rechtwinklig umbiegt.

im Zuge einer Ortsbegehung allenfalls dann zufällig finden, wenn eine solche Grenze eine Straße kreuzt und gerade an dieser Stelle ein gut sichtbarer historischer Stein gesetzt und erhalten sein sollte (Abb. 3). Die systematische Begehung zumindest der in der Deutschen Grundkarte (1:5000) eingezeichneten Gemarkungsgrenzen ist wegen des enormen Zeitaufwandes nicht möglich. Somit kann sich die Listenerfassung nur auf in der Ortsliteratur vorhandene Hinweise stützen, oder es müssen vor Ort von den damit befaßten Behörden, wie Vermessungsämtern und Forstämtern, entsprechende Kenntnisse abgefragt werden können.

Die Geschichte der Grenzsteine

Rund fünfhundert Jahre wurden die unterschiedlichsten Herrschafts-, Besitzgrenzen oder Rechtsbereiche in Mitteleuropa durch Grenzsteine gesichert. Dabei gab es gerade im politisch zersplitterten und religiös uneinheitlichen Südwesten sehr viel mehr Grenzen als heute. Grenzsteine markierten z. B. Landes- bzw. Herrschaftsgrenzen, Blut- und Hochgerichtsbarkeitsgrenzen, Gemarkungsgrenzen, die davon abweichenden Zehntgrenzen verschiedener adeliger oder kirchlicher Grundbesitzer, Grenzen des Geleitschutzes und Jagdgrenzen, Weiderechte und Fischereirechte. Mit der zunehmend dichteren Besiedlung wurde im Spätmittelalter begonnen, die Grenzverläufe nicht mehr nur an Landschaftsmarken wie Flußläufen (zumal diese sich nach einem Hochwasser verändern können), Bäumen und Hangkanten festzumachen, sondern sie durch Grenzsteine und die darunter verborgenen Zeugen präzise festzulegen und zu sichern.

Die ältesten erhaltenen Grenzsteine im heutigen Baden-Württemberg reichen denn auch ins 15. Jahrhundert zurück (Abb. 4–5). Gesetzt wurden zunächst die z. T. recht großen Grenz-Hauptsteine. Sie können bis etwa 1,50 m aus der Erde ragen, mit ihren entsprechend tiefen, roh behauenen Sockeln (Abb. 2) sind sie ins Erdreich vergraben. Die ältesten Steine verjüngen sich nach oben, in späterer Zeit wurden sie rechteckig bearbeitet. Als Material hat man die jeweils in der Gegend anstehende Gesteinsart gewählt. An den Breitseiten der Schäfte sind die Zeichen, Wappen oder Anfangsbuchstaben der angrenzenden Territorialherren oder Rechtsinhaber eingehauen. Stoßen die Grenzen von drei oder vier Territorien zusammen, so sind am Schaft auch an den anderen Seiten die entsprechenden Wappen und Zeichen angebracht. Zudem wurden Jahreszahlen eingehauen.

Im Scheitel tragen die Grenzsteine häufig eine oder mehrere Rillen, die den Grenzverlauf als Linie markieren. Wo die Grenze einen Winkel bildet, steht ein Eckstein, hier macht die Rinne (Krinne, Grimme, Rute) einen entsprechenden Haken; sich kreuzende Rillen markieren sich kreuzende Grenzlinien (Abb. 4 c u. 7). Später sind zur Veranschaulichung der Grenzverläufe zwischen die Hauptsteine kleinere Läufersteine gesetzt worden. Und schließlich hat man alle Grenzsteine entlang einer Grenze mit durchlaufenden Zahlen versehen (Zählung meist entgegen dem Uhrzeigersinn). So tragen manche Grenzsteine zwei verschiedene Zahlen, nämlich die unterschiedliche Zählung der beiden angrenzenden Gemeinden.

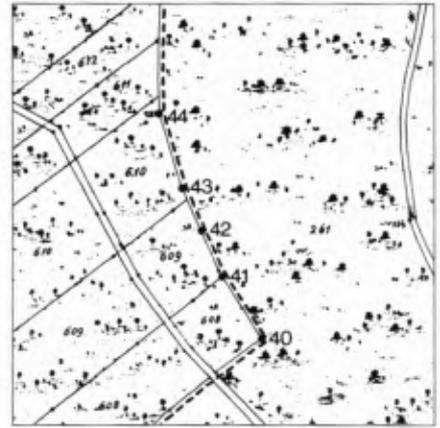
Um das Versetzen der Grenzsteine zu verhindern bzw. um ein unrecht-

mäßiges Versetzen nachweisen zu können, wurden „Zeugen“ darunter- oder beigelegt. Man verwendete dazu natürliche Zeugen, wie z. B. Kohlen, Ziegel, Scherben, Steine, oder künstliche Zeugen, wie z. B. die seit dem 18. Jahrhundert häufig eigens hergestellten Plättchen aus gebranntem Ton mit dem Wappen oder Anfangsbuchstaben der Rechtsinhaber bzw. Plättchen aus Porzellan oder Glas (Abb. 9). Diese Zeugen dienten der Beurkundung des Steins und sind als funktionaler Bestandteil des Grenzsteins anzusehen.

Das Setzen und Verzeugen von Grenzsteinen war ein Rechtsbrauch von hohem Stellenwert. Überliefert sind vielfach die regional etwas unterschiedlich gehandhabten Bräuche beim Setzen bzw. bei der regelmäßigen Kontrolle der Gemeindegrenzsteine durch Grenzgänge, sog. Untergänge: Eine Grenzkommission unter Leitung des Untergängers (auch Feldrichters, Scheiders) ging einmal, mancherorts zweimal pro Jahr oder auch wesentlich seltener die Gemein-

degrenzen ab. Umgefallene Grenzsteine wurden aufgerichtet, ggf. neue Grenzsteine beim Steinmetz in Auftrag gegeben und neu gesetzt. Die Verzeugung eines neuen Steins war allein Aufgabe des Untergängers, der über die Zeugen und die Art, wie er sie legte, Schweigen bewahren mußte. Alle anderen Teilnehmer am Grenzgang mußten sich während der Verzeugung abwenden. Der Untergang war aber auch ein Gerichtsverfahren, dann nämlich, wenn ein Grenzstein verrückt war und über die Rechtmäßigkeit des Grenzverlaufs zu entscheiden war. Der oder die Untergänger mußten einen untadeligen Leumund besitzen, bekleideten das Amt in der Regel lebenslänglich und waren nach dem Schultheißen die angesehensten Gemeindevertreter.

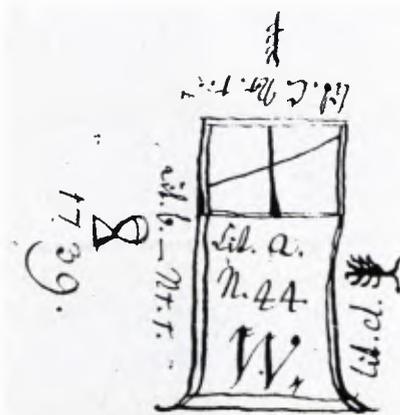
Dazu kamen weitere Bräuche. Kümmerle berichtet 1966, daß in der katholischen Gemeinde Wippertkirchen, das dem Kloster Schuttern gehörte, ein Mönch die Grenzen abritt und sie segnete. Vielfach überliefern die Ortschroniken auch die Bräuche,



■ 5 Ausschnitt aus der Flurkarte NO 3237 (1:2 500) mit dem Abschnitt der heutigen Gemarkungsgrenze zwischen Welzheim und Plüderhausen. Sie entspricht der ehem. Herrschaftsgrenze zwischen der Grafschaft Württemberg und dem Gebiet der Schenken von Limpurg. Die fünf erhaltenen spätmittelalterlichen Grenzsteine sind eingezeichnet.



■ 6 Der heute zwischen den Gemarkungsgrenzen Waiblingen, Buoch und Breuningsweiler scheidende Eckstein (B 67) grenzte bei seiner Errichtung noch vier unterschiedliche Waldgebiete gegeneinander ab. Nach der Waiblinger Markungs- und Steinbeschreibung von 1775 stießen hier aneinander: a) Der Waiblinger Stadtwald („mit W et 44“). b) Der Erlenhofer Wald („mit einem Kelch, Nr. 1 und der Jahrzahl 1739“). Dieser Teil des Waldes muß später an Württemberg übergegangen und der Stein in diesem Zusammenhang überarbeitet worden sein, da anstelle des Kelches heute drei Hirschstangen eingemeißelt sind. c) Der daran stoßende herrschaftliche Wald („mit einem Hirschhorn et Nr.1“). d) Der Buocher Kommunalwald („mit einem [Baum] gezeichnet, so eine Buchen bedeutet, signiert“). Auf dem Scheitel des Steins kreuzen sich vier Grenzlinien.



■ 7 Darstellung dieses Ecksteins (vgl. Abb. 6 a) aus: Waiblingen Gemeiner Stadt daselbst Markungs- und Steinbeschreibung ... von 1775 (Vorlage: Stadtarchiv Waiblingen).

mit denen der Dorfjugend der Verlauf der Gemeindegrenzen im wahrsten Sinne des Wortes eingebläut wurde, indem sie bei jedem Grenzstein kräftig geohrfeigt oder gar, wie es eine Darstellung überliefert, mit dem Stock geprügelt wurde. Diese Maßnahme spiegelt die pädagogischen Vorstellungen ihrer Zeit wider. Es wird erklärt, daß die Jugendlichen aufgrund der Schmerzen die Grenzverläufe mit dem genauen Standort der Grenzsteine ihr Leben lang nicht mehr vergessen hätten.

Das Verrücken von Grenzsteinen wurde, wie Hillenbrand 1971 in seinen rechtshistorischen Ausführungen darstellt, als Verbrechen angesehen und wurde entsprechend schwer bestraft, so nach der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532 und z.B. nach der zweiten württembergischen Bauordnung von 1655. Geschützt wurden die Grenzsteine nicht zuletzt auch durch den Volksglauben, der besagte, daß Grenzsteinverrückter im Jenseits keinen Frieden fänden, sondern weiter beim Stein umgehen müßten.

Übergroß eingezeichnet sind einzelne, wichtige Grenzsteine in frühen Kartenwerken. Müller hat diesen Aspekt 1940 am Beispiel der Forstkartenwerke Württembergs von Georg Gadner (spätes 16. Jahrhundert) und Johann Öttinger (frühes 17. Jahrhundert) im einzelnen untersucht. In Karten des 18. und 19. Jahrhunderts sind Grenzsteine regelmäßig eingetragen.

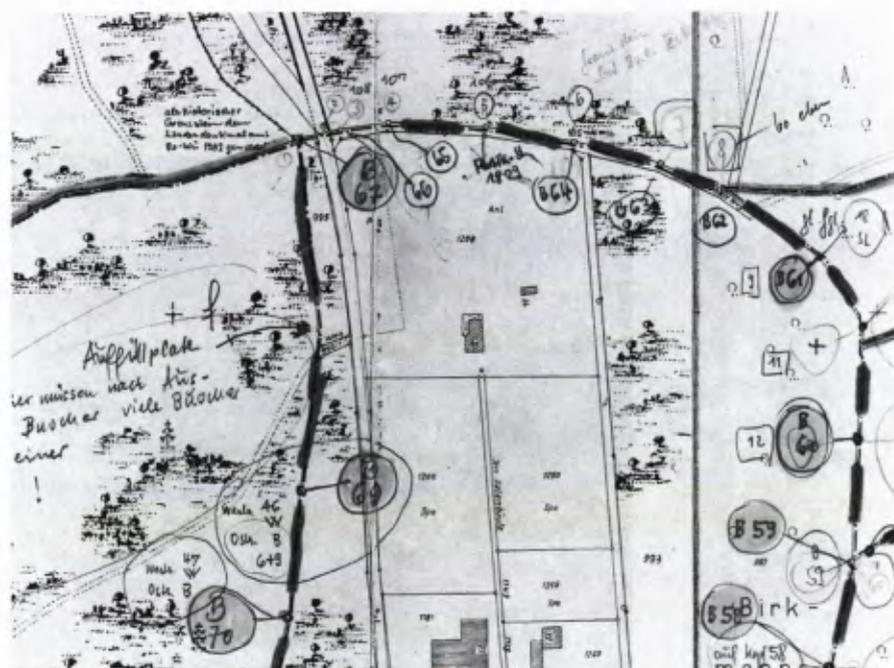
Aus den Ausführungen wird deutlich, welch große Bedeutung Grenzsteine als einzige verbindliche Grenzsicher-

ung über Jahrhunderte hatten. Erst die Landesvermessungen, die eine große Aufgabe des späten 18. und 19. Jahrhunderts darstellten, ermöglichten aufgrund neuer Vermessungstechniken (trigonometrische Meßtischvermessung), die Grenzverläufe in Kartenwerken präzise zu erfassen. Exakt eingemessen und als Krینگel dargestellt ist jeder einzelne Grenzstein in den württembergischen Flurkarten (1821–51) und im badischen Gemarkungsatlas (1852–1932). Damit übernahmen die Karten die Aufgabe der Grenzsteine, das verbindliche Dokument für den richtigen und rechtmäßigen Grenzverlauf zu sein, das bei Grenzstreitigkeiten herangezogen werden konnte. Die Grenzsteine dienen seither nurmehr als Grenzmarkierung vor Ort.

Im herkömmlichen Sinn aufwendig, mit Wappen etc. bearbeitete Grenzsteine wurden bis um 1860 noch häufig, bis ins frühe 20. Jahrhundert nurmehr vereinzelt gesetzt. Seither sind schmucklose Grenzsteine in Verwendung. In Württemberg wurde der Untergang seit 1841 offiziell aufgehoben. Die Verzeugung hat man endgültig durch einen Erlaß von 1967 abgeschafft.

Historische Grenzsteine behalten ihre historische und rechtshistorische Aussage nur am alten Standort

Zahlreiche Grenzen verloren im Laufe der Jahrhunderte ihre Bedeutung, indem kleine Herrschaften großen Herrschaften einverleibt wurden, Herrschaften verkauft, geteilt, an die



■ 8 Die Gemarkung Buoch wird durch insgesamt 84 durchnummerierte und mit einem „B“ oder zusätzlich einer stilisierten Buche bezeichnete Grenzsteine markiert. Einige dieser Steine stammen noch aus dem 16. oder 18. Jh. Sie sind auf einer Karte dargestellt. Hier ist der nördliche Ausschnitt abgebildet (1:2.500, verkleinert).



a



b

c



d



e

■ 9 Verschiedene aus Ton hergestellte Zeugen, teils glasiert, teils nicht glasiert, wie sie für Gemarkungsgrenzen seit dem 18. Jh. üblich waren. Nicht mehr zur Verwendung gekommene Stücke der Dörfer: a) Hebsack; b) Geradstetten; c) Grunbach; d) Beutelsbach; e) Buoch.

Kirche gestiftet wurden oder auch Siedlungen z. B. nach dem Dreißigjährigen Krieg abgingen. Die größten Grenzberichtigungen gab es im 19. Jahrhundert. Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation wurden im frühen 19. Jahrhundert durch die politischen Umwälzungen unter Napoleon zahlreiche Herrschaften und Kirchen und Klöster aufgehoben und Landesgrenzen verschoben. Die Ablösung des Zehnten erfolgte um die Jahrhundertmitte. Im wesentlichen verblieben nurmehr die Staatsgrenzen und die Gemeindegrenzen.

Die ihrer aktuellen Bedeutung beraubten, nicht mehr regelmäßig vor Ort überprüften historischen Grenzsteine sind seither an ihrem ursprünglichen Standort potentiell gefährdet. Reduziert wurde der Bestand aber vor allem in den letzten Jahrzehnten. Viele Grenzsteine hat man achtlos im Zuge von Flurbereinigungen, von Straßenbaumaßnahmen oder für Neubaugebiete beiseite geräumt und auf die Müllhalde gefahren oder sie störten die Bewirtschaftung der Ackerflächen mit den großen landwirtschaftlichen Maschinen. Teilweise hat

gerade die Gefährdung vor Ort dazu geführt, daß besonders schön bearbeitete historische Grenzsteine systematisch im Gelände geborgen wurden und einen neuen Standort vor Rathäusern, Vermessungsämtern oder Forstämtern fanden oder im Bauhof gelagert wurden (Abb. 1 u. 2). Andere Steine sind als illegale Sammelobjekte abgewandert.

Ausgegraben und versetzt wurden die dekorativen, großen Hauptsteine. An ihren neuen Standorten vor den schon genannten Behörden oder auch in privaten Vorgärten stehen sie gleichsam als Antiquitäten oder bilden ein ganzes Raritätenkabinett. Geschätzt wurde in diesen Fällen der dekorative Wert, der Alterswert, die Heraldik oder mit anderen Worten, der Grenzstein als Objekt der Volkskunst.

Alle weiteren, mit der Funktion des Grenzsteins zusammenhängenden Bedeutungsebenen sind zwingend an den historischen Standort gebunden. Nur dort bezeichnet die Rille im Scheitel den Grenzverlauf, und umstehen die oft repräsentativ gestalteten, vielleicht aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Grenzsteine stolz ein Territorium. Nur am originalen Standort bildet der einzelne Grenzstein eine Einheit mit dem ihn bezeugenden Zeugen. Er ist samt seinem Zeugen Teil einer Sachgesamtheit, die aus der historischen Grenzlinie und allen entlang der Grenze gesetzten Haupt- und Läufersteinen besteht. Mit dem originalen topographischen Zusammenhang geht für den einzelnen Grenzstein die historische, rechtshistorische und heimatgeschichtliche Aussage verloren. Vor Ort ist der Verlauf der historischen Grenze im Gelände nicht mehr ablesbar. Handelt es sich um eine ältere, zur Zeit der Landesvermessung bereits nicht mehr gültige und damit kartographisch nicht erfaßte Grenze, ist damit die einzige Quelle für den Verlauf der Grenze verloren.

Aus dem Gesagten ergeben sich auch die Bewertungskriterien für die Kulturdenkmaleigenschaft. Historische Grenzen sind je nach ihrer Qualität per se von Interesse für die Landes-, die Regional- oder zumindest für die Heimatgeschichte, teilweise auch für die Rechtsgeschichte. Die Bewertungskriterien für die, diese Grenzen belegenden historischen Grenzsteine, ergeben sich aus folgenden Punkten: Alter, steinmetzmäßige Bearbeitung, historische Bedeutung der Grenze, Überlieferungszustand der Sachgesamtheit „versteinte Grenze“ mit einer möglichst vollständigen überlieferten Reihe historischer Grenzsteine.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zu Gemeindegrenzsteinen

Das Wirtschaftsministerium von Baden-Württemberg hat eine Verwaltungsvorschrift über die Erhaltung von Gemeindegrenzsteinen am 28. 12. 1993 im Gemeinsamen Amtsblatt (S. 1238) veröffentlicht. Damit werden die jeweils zehn Jahre älteren Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums (2. August 1983 – AZ. II 2.53/1; 20. Februar 1973, Nr. II 5 1052 47) ergänzt und fortgeschrieben. Diese Vorschriften beziehen sich auf § 6 des Vermessungsgesetzes vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert am 23. Juli 1993 (GBl. S. 533).

In unserem Zusammenhang ist von Interesse: „Bei Gemeindevereinigungen und Eingemeindungen sind die bisherigen Gemeindegrenzen zu belassen.“

Grenzsteine allgemein sind nicht Eigentum des Grundstücksbesitzers und sie werden es auch nicht im Falle einer Entwidmung. Die Grenzsteine dienen „der öffentlich-rechtlichen Kennzeichnung ... der Flurstücksgrenzen.“ Den Grundstückseigentümern werden „verschiedene Duldungs-, Erhaltungs- und Anzeigepflichten auferlegt.“ Nach einer Entwidmung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur lebt das uneingeschränkte Eigentumsrecht derjenigen Körperschaft, Institution wieder auf, die sie ursprünglich beschafft hat.

„An der Erhaltung von Gemeindegrenzsteinen kann insbesondere wegen deren Gestaltung oder kulturhistorischen Bedeutung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse bestehen. Solche Gemeindegrenzsteine sind als Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes anzusehen; sie sind vom Eigentümer und Besitzer zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 des Denkmalschutzgesetzes). Ist ein Gemeindegrenzstein Kulturdenkmal, ist das Entfernen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes genehmigungspflichtig, wenn der Standort für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Ein genehmigungspflichtiges Entfernen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes liegt nicht vor, wenn der Gemeindegrenzstein herausgenommen und an derselben Stelle wiedereingebracht oder geringfügig versetzt wird.“

„Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Grenzstein, der ein Kulturdenkmal

ist, ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört, beseitigt oder aus seiner Umgebung entfernt.“

Gemeindegrenzsteine, die Kulturdenkmale sind „und denen insbesondere wegen ihrer Ortsbezogenheit besondere Bedeutung zukommt, dürfen ... nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde veräußert werden.“

Überlegungen zur Grenzsteinerfassung und zum Umgang mit bereits entfernten Grenzsteinen

Um bei Grenzsteinerfassungen zukünftig nicht mehr das einzelne Objekt der Volkskunst im Blick zu haben, sondern die Sachgesamtheit aller Grenzsteine sowie die rechtshistorische Qualität der Grenze wird vorgeschlagen, die seit den 1970er Jahren üblichen Erfassungsbögen, auf denen Alter, Beschriftung, Wappen, Größe und Erhaltungszustand notiert werden, um ein Vorblatt oder jeweils einen Absatz zu ergänzen, auf dem folgende Bereiche abgefragt werden:

- a) Rechtshistorischer Charakter der Grenze (z. B. Staatsgrenze, Gemarkungsgrenze, Hochgerichtsbarkeitsgrenze etc.).
- b) Geschichtliche Daten/ Fakten zur Grenze.
- c) Topographischer Verlauf. Dabei muß eine Kartierung möglichst des gesamten Grenzverlaufs, immer aber die Einzeichnung der einzelnen dokumentierten Grenzsteine grundlegender Bestandteil einer Erfassung von Grenzsteinen als Sachgesamtheit „historische Grenze“ sein.

Was tun mit Grenzsteinen, die bereits entfernt sind? Hier ist zu bedenken, daß das Wissen um den ursprünglichen historischen Standort einzelner Grenzsteine auch an Personen gebunden sein kann und heute oft noch abfragbar ist, in der nächsten Generation aber verloren sein wird.

Es wird vorgeschlagen: Bereits entfernte Steine wären, falls der ursprüngliche Standort gesichert ist, in Absprache mit dem zuständigen Ver-

messungsamt möglichst dorthin zurückzubringen und a) falls die Grenze neu versteht ist, als Beistein aufzustellen, b) falls es sich um widerrechtlich entfernte Sammelobjekte handelt, am alten Standort neu zu setzen. Grenzsteine, die an ihrem Standort gefährdet sind, könnte man, wie S. Schiek 1979 in dieser Zeitschrift vorgeschlagen hat, notfalls durch eine Verankerung des Sockels im Boden am Standort sichern.

In Fällen, in denen der alte Standort nicht mehr festzustellen ist oder die Grenzsteine aufgrund z. B. von Baumaßnahmen wie einer Autobahntrasse nicht gehalten werden können, sollte man überlegen, sie in ein Heimatmuseum o.ä. zu verbringen. Wichtig ist dabei, daß sie in allen Fällen, in denen es möglich ist, zusammen mit einer Karte gezeigt werden, auf der ihr ursprünglicher Standort markiert ist.

Gesetzliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften:

Landesherrliche Verordnung: die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend, in : Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden 17 (1894), 131–134.

Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und dem Freistaat Bayern über die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen vom 23. Januar 1960, Gemeinsames Amtsblatt 1960, S. 329.

Eigentumsverhältnisse an Grenzsteinen. Bericht vom 3. März 1972 Nr. 17–39/5204 des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Erlaß des Innenministeriums über die Erhaltung von Gemeindegrenzsteinen. Vom 20. Februar 1973 Nr. II 5 1052 47, in: Gemeinsames Amtsblatt 1973, S. 442 f.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erhaltung von Gemeindegrenzsteinen. Vom 20. August 1983 – Az. II 2.53/1, in: Gemeinsames Amtsblatt 1983, 878.

Beschluß des Landtags des Landes Baden-Württemberg vom 15. 3. 1989. Antrag der Abgeordneten Manfred Pfau u. a. CDU – Sicherung von Flurdenkmalen, DS 10/701.

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Erhaltung von Grenzsteinen. Vom 18. November 1993 – Az.: VII 2.53/3, in: Gemeinsames Amtsblatt 28. 12. 1993, S. 1238 f.

Literatur:

K. S. Bader: Die Gemarkungsgrenze, in: Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hrsg. v. K. S. Bader, Heft II: Grenzrecht und Grenzzeichen, Freiburg i. Br. 1940, S. 56–67.

P. Goeßler, Von Grenzen der Frühzeit, ihren Zeichen und ihrem Nachleben, in: Das Rechtswahrzeichen..., 1940, S. 46–55.

Th. Knapp, Über Marksteine und andere Grenzzeichen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland, in: Das Rechtswahrzeichen ..., 1940, S. 1–45.

E. Freiherr von Künßberg, Geheime Grenzzeugen, in: Das Rechtswahrzeichen ..., 1940, S. 68–83.

K. O. Müller, Alte Grenzzeichen nach dem württembergischen Forstkartenwerk von G. Gadner und J. Öttinger (1588 ff.), in: Das Rechtswahrzeichen ..., 1940, S. 96–112.

E. Kümmerle, Die Wappensteine der Gemarkungsgrenze von Waltershofen am Tuniberg, in: Badische Heimat. Mein Heimatland, 46, 3/4 (1966), S. 247–262.

K. Hillenbrand, Geheime Marksteinzeugen in Baden-Württemberg, in: Festschrift für Heiner Heimberger, hrsg. v. P. Assion, Stuttgart 1971, S. 9–15.

Gestohlene Grenzsteine stehen oft als Prestigeobjekt in Vorgärten. Vermessungsämter warnen „Hobbysammler“: Wir finden die Diebe, in: Südwestpresse 5. 1. 1976.

I. Schöck, „Schlüsselsteine“ des Stifts St. Peter zum Einsiedel. Ein Ertrag volkskundlicher Inventarisierung, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 7 (1978), S. 8–10.

S. Schiek, Historische Grenzsteine, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 8 (1979), S. 136–138.

„Inwendig etliche Steinlin“. Wie die Altvorderen durch geheime Marksteinzeugen ihren Grund und Boden sicherten, in: Südwest-Presse 2. 10. 1982.

B. Losch, Der gesetzliche Schutz der Klein-denkmale – Rechtsprogramm und Effizienz, in: Verwaltungsblätter Baden-Württemberg 10 (1983), S. 324–331.

M. Seiler, Grenze – Grenzsteine – Zeugen – Untergang – Untergänger, in: Buocher Hefte 14 (1994), S. 28–53.

Dr. Petra Wichmann
LDA · Inventarisierung
Sternwaldstr.14
79102 Freiburg/Breisgau